

Infektionsschutzkonzept für Beerdigungen auf Friedhöfen in ortskirchlicher Trägerschaft im Erzbistum München und Freising

(Pfarrverband Erdweg, ab 30.12.2020)

Nach Maßgabe des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMG) vom 17.12.2020 sind für die Durchführung von Beerdigungen weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020 (BayMBI. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G) entsprechend anwendbar. Damit gilt u.a. für Beerdigungen die Vorgabe, dass ein Infektionsschutzkonzept des Trägers der Örtlichkeit besteht, das die Infektionsgefahren im Hinblick auf die örtlichen Traditionen und Gegebenheiten minimiert. Dieses hat insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der dargestellten Vorgaben sowie zur Reinigung und Lüftung (in Gebäuden) zu umfassen. Das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Der Begriff „Beerdigung“ umfasst dabei insbesondere Trauerfeiern, Requien, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte. Dies gilt unabhängig davon, ob der jeweilige Teil der Beerdigung in der Kirche oder auf dem Friedhof stattfindet.

Für die Feier der Begräbnismesse (Requiem) in der Kirche gilt das Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste im Erzbistum München und Freising in seiner jeweils gültigen Fassung mit folgenden Einschränkungen:

Die Teilnahme ist nur für den engsten Familien- und Freundeskreis möglich und umfasst nach den aktuellen Vorgaben des StMG in der Regel nicht mehr als 25 Trauergäste. Dies gilt auch für das Requiem unabhängig davon, ob in der Kirche nach dem Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste eine höhere Teilnehmerzahl zulässig wäre.

Die Maßgaben dieses Konzeptes sind damit umzusetzen für eine (ggf. direkt anschließende) Beerdigung auf einem Friedhof, der sich in ortskirchlicher Trägerschaft befindet.

Bei Beerdigungen auf Friedhöfen in kommunaler/gemeindlicher Trägerschaft gilt das Infektionsschutzkonzept des jeweiligen Trägers.

Der Pfarrverband Erdweg als Träger der Friedhöfe in Arnbach, Weyern, Eisenhofen, Großberghofen, Kleinberghofen, Walkertshofen, Hirtlbach, Welshofen und Unterweikertshofen legt in entsprechender Anwendung nach § 6 der 11. BaylFSMV nachfolgendes Infektionsschutzkonzept fest.



Verantwortlichkeiten

Zur Festlegung, Planung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen wurde ein Maßnahmenteam gebildet. Dieses besteht aus

Pfarrer Marek Bula

Herr Herbert Seitz für Arnbach/Weyern (Kirchenpfleger)

Herr Bernhard Wiczorek für Eisenhofen (Kirchenpfleger)

Herr Peter Bühl für Großberghofen (Kirchenpfleger)

Herr Konrad Schneider für Kleinberghofen (Kirchenpfleger)

Herr Anton Hillreiner für Walkertshofen (Kirchenpfleger)

Herr Albert Reindl für Hirtlbach (Kirchenpfleger)

Herr Josef Schmid für Welshofen (Kirchenpfleger)

Herr Franz-Xaver Bayer für Unterweikertshofen (Kirchenpfleger)

Die Mitglieder des Maßnahmenteam tragen zum Schutz der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus Sorge für einen geordneten Ablauf der Beerdigung insbesondere die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durch die Besucherinnen und Besucher, die Lüftung der örtlichen Räumlichkeiten (z.B. Leichenhalle) vor und nach Beerdigungen sowie die regelmäßige Reinigung/Desinfektion der genutzten Räume und Anlagen, des Inventars, der Gerätschaften, Handläufe, Türgriffe etc.

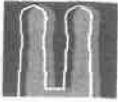
Zur Kontrolle der Maskenpflicht, des erlaubten Teilnehmerkreises sowie der Einhaltung des Mindestabstands sind nach den örtlichen Gegebenheiten geeignete Maßnahmen zu treffen, z.B. durch eine oder mehrerer geeignete Person/en als Ordner/in oder Hinweise des Zelebranten.

Die **Durchführung des Infektionsschutzkonzepts kann auf eine dritte Person übertragen werden** (Erfüllungsgehilfe), die entsprechend zu überwachen ist. **In Betracht kommt hier z.B. das Bestattungsinstitut, welches für den Friedhofsträger die hoheitlichen Bestattungsleistungen auf dem jeweiligen Friedhof erbringt**, da dieses bei jeder Beerdigung vor Ort sein muss. Zu beachten ist, dass die **Übertragung dieser Aufgabe, insbesondere des Hausrechts, im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt und schriftlich vereinbart werden muss**. Eine einseitige Übertragung durch den Friedhofsträger ist nicht möglich.

Allgemeiner Grundsatz

Auf dem gesamten Gelände des Friedhofs ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten, sofern sie nicht demselben Hausstand angehören.

Gegenüber Besucherinnen und Besucher, die die Vorgaben nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.



Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen oder die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten, dürfen den Friedhof und die Räumlichkeiten der Kirchenstiftung nicht betreten und sind von der Teilnahme an Beerdigungen ausgeschlossen, um andere nicht anzustecken. Die Teilnehmer/innen sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z.B. durch Aushang). Sollte eine Person während einer Beerdigung Symptome entwickeln, muss sie die Räumlichkeiten bzw. den Friedhof unverzüglich verlassen.

Maskenpflicht:

In den Räumlichkeiten und auf dem Friedhof muss bei der Teilnahme an Beerdigungen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Ausnahmen: Kinder bis zum 6. Geburtstag und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit. Es gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 der 11. BayIfSMV.

Möglichkeit zur adäquaten Händehygiene:

Besucherinnen und Besucher des Friedhofs sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Beerdigung werden gebeten, sich unmittelbar vor dem Betreten der Räumlichkeiten bzw. des Friedhofs die Hände zu waschen oder zu desinfizieren, ggf. werden Händedesinfektionsmittel direkt am Eingang bereitgestellt.

Vorhandene Sanitärräume sind ausreichend mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.

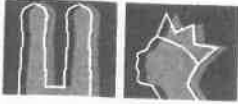
Maßnahmen zur Einhaltung des Infektionsschutzes:

Auf die Einhaltung der Abstandsregeln ist zu jeder Zeit zu achten. Zusammenstehen im Sinne von Gruppenbildung ist zu vermeiden.

Sofern es die örtlichen Gegebenheiten ermöglichen, sollen die Zugänge zum Friedhof und zu den Räumlichkeiten so gekennzeichnet werden, dass es einen Eingang und einen Ausgang gibt. Dadurch kann vermieden werden, dass sich Ansammlungen im Bereich der Zugänge bilden, wenn klar geregelt ist, in welche Richtung ein Zugang zu benutzen ist.

Reinigungskonzept:

Abhängig von der Besucherfrequenz werden Gegenstände, die auch von Besucherinnen und Besuchern angefasst werden, z. B. Türgriffe, Handläufe, Sitzflächen u. a. mindestens einmal täglich



gründlich gereinigt, ggf. desinfiziert. Die Reinigung wird dokumentiert. Die Reinigung erfolgt zusätzlich nach jeder Beerdigung oder Trauerfeier.

Lüftungskonzept:

Bei Veranstaltungen in Räumen muss das Schutz- und Hygienekonzept ein Konzept zur Lüftung beinhalten. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen.

Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Teilnehmerinnen und Teilnehmern dienen, sind zu nutzen.

Besondere Regelungen für Beerdigungen

Nach § 2 der 11. BayIfSMV ist das Verlassen der Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Ein triftiger Grund ist nach § 2 Satz 2 Nr. 9 der 11. BayIfSMV die Teilnahme an „Beerdigungen im engsten Familien- und Freundeskreis“. Solche Beerdigungen dürfen durchgeführt werden. Der „engste Familienkreis“ bestimmt sich nach den Vorgaben von § 4 Abs. 1 Satz 4 der 11. BayIfSMV, dazu gehören Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie die jeweiligen Angehörigen ihres Hausstands. Insgesamt darf der engste Familien- und Freundeskreis im Regelfall nicht mehr als 25 Trauergäste umfassen.

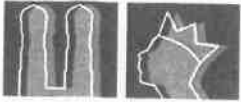
Für die kirchliche Begräbnisfeier in Gebäuden gilt das Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste im Erzbistum München und Freising in seiner jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch im Hinblick auf die maximale Teilnehmerzahl in dem jeweiligen Gebäude und die einzuhaltenden Mindestabstände sowie die Maskenpflicht auch am Platz. Der Gemeindegesang ist untersagt (§ 6 der 11. BayIfSMV).

Für die Beerdigung auf dem Friedhof sollen – soweit möglich und erforderlich – Bodenmarkierungen vor dem Grab und um das Grab angebracht werden (klare Regelung, wo sich der Zelebrant bzw. Leiter der Feier befindet und wo die Trauergäste).

Gegenstände und Objekte dürfen grundsätzlich nicht von mehreren Personen gemeinsam genutzt werden. Wo dies nicht möglich ist, z.B. Mikrofon, werden solche Gegenstände und Objekte bei jedem Personenwechsel gründlich gereinigt.

Erdwurf und Weihwassergaben in der Feier sollen ausschließlich vom Zelebranten bzw. den/die Leiter/in der Feier des Begräbnisses vollzogen werden. Für den Brauch des Erdwurfes und der Weihwasserspense durch die Mitfeiernden am Ende der Feier dürfen keine Gegenstände von mehreren Personen gemeinsam genutzt werden (ggf. Handschuhe).

Kondolenzbekundungen am Grab und auf dem Friedhof dürfen nur unter Einhaltung der Abstandsregeln erfolgen, sollten aber um der aktuell gebotenen Kontaktvermeidung willen möglichst vermieden werden.



Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln

Alle Besucherinnen und Besucher des Friedhofs werden durch geeignete und gut sichtbare Aushänge am Eingang auf die Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln hingewiesen.

Die Hinweise beinhalten mindestens folgende Regelungen:

- Abstandhalten
- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sofern keine Befreiung von der Trageverpflichtung besteht,
- keine Gruppenbildung,
- Hinweis auf die Ausschlusskriterien für Besucherinnen und Besucher:
 - die Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen
 - die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten
 - die sich nicht an das Infektionsschutzkonzept halten.
- Handhygiene
- Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere die Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch),
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund,
- sofern zutreffend: Zugang zu den Sanitäreinrichtungen nur jeweils eine Person,

Erdreeg
Ort, Datum

05.01.21
Unterschrift

M. Bula, J.

C. Fuhrmann

Aushang

Schutz- und Hygienekonzept Pfarrverband Erdweg - Friedhöfe

Alle Besucherinnen und Besucher des Friedhofs werden hiermit gebeten, die folgenden Schutz- und Hygieneregeln einzuhalten:

- **Abstandhalten.** Auf dem gesamten Gelände des Friedhofs ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten, sofern sie nicht demselben Hausstand angehören.
- **Maskenpflicht.** In den Räumlichkeiten und auf dem Friedhof muss bei der Teilnahme an Beerdigungen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern keine Befreiung von der Trageverpflichtung besteht.
- Keine Gruppenbildung
- Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere die Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Regelmäßig Hände mit Wasser und Seife gründlich waschen
- Vermeidung des Berührens von Auge, Nase und Mund
- In den Sanitärräumen (sofern vorhanden) darf sich jeweils nur eine Person befinden

Folgenden Personen müssen wir den Zutritt im Moment verweigern:

- Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind
- Personen, die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu bestätigten COVID-19-Fällen hatten
- Bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockenem Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall)

Gegenüber Besucherinnen und Besuchern, die die Vorgaben nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.


Ihr Pfarrverband Erdweg